

## VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

# Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. September 2019

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. September 2019 aufgrund § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBI. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 24. November 2018 (MBI. NRW. 2020 S. 308), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2020 genehmigt worden ist.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines  
Fachkundenachweises = € 50,00“

b) Dem Buchstaben A werden folgende Ziffer 7, 8 und 9 angefügt:

„7. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer  
Weiterbildungsstättenzulassung mit Ausnahme  
von Anträgen auf Zulassung einer Praxis = € 250,00

8. die Bearbeitung von Erstanträgen und Verlänge-  
rungen auf Erteilung einer kommissarischen  
Weiterbildungsbefugnis = € 150,00

9. die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung  
abgeleiteter Weiterbildungsabschnitte  
und/oder -kurse/-bausteine = € 50,00“

c) Buchstabe B Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Durchführung und Ergänzungsprüfung für MFA  
mit der Fortbildungsqualifikation Versorgungs-  
assistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) zur  
Erlangung der Spezialisierungsqualifikation  
entlastende Versorgungsassistentin (EVA) bzw.  
Nichtärztliche Praxisassistentin (NäPa) gem.  
Curriculum der Bundesärztekammer = € 120,00“

d) In Buchstabe D Ziffer 1.2 wird im ersten und zweiten Spiegel-  
strich jeweils die Ziffer „20“ in die Ziffer „5“ ersetzt:

„1.2. multizentrische klinische Prüfung:

als federführende Ethik-Kommission:

– Bewertung (Erstantrag),  
für bis zu 5 Prüfstellen = € 3.000,00

– Bewertung (Erstantrag),  
für mehr als 5 Prüfstellen = € 3.500,00

– Bewertung nachträglicher Änderungen  
i. S. v. § 10 Abs. 1 GCP-V = € 1.500,00“

e) Buchstabe D Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. nach der Berufsordnung ÄKWL:

– Beratung (Erstvotum)

– gefördert (kommerziell) = € 1.500,00

– gefördert (öffentlich/gemeinnützig) = € 1.000,00

– nicht gefördert  
(Finanzierung aus Eigenmitteln) = € 300,00

– Neubewertung

– Neubewertung 100 % der Erstberatung

– sonstige inhaltliche Änderung 50 % der Erstberatung

– Beratung bei Vorliegen  
eines Erstvotums = € 400,00

– Neubewertung des Votums  
bei Vorliegen eines Erstvotums = € 200,00“

f) In Buchstabe D Ziffer 8 werden nach dem Wort „Nachbes-  
serung“ die Wörter, Zeichen und Ziffern „nach § 8 Abs. 1  
Halbsatz 2 GCP-V“ gestrichen und das Wort „Formmängeln“  
durch das Wort „Mängeln“ ersetzt.

- „8. bei erhöhtem Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand (bei Behandlung in mehr als zwei Sitzungen der Kommission, bei trotz Nachbesserung fortbestehenden Mängeln oder bei einem Beratungsaufwand von mehr als 60 Minuten (persönlich oder telefonisch) im Vorfeld der Antragstellung):  
das 1,5-Fache der Gebühr“
- g) In Buchstabe E Ziffer 1 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „Zertifikaten oder Teilnehmernachweisen“ eingefügt:
- h) Dem Buchstaben E wird folgende Ziffer 3 angefügt:
- „3. Ausstellung von Zertifikaten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern im Rahmen der Äquivalenzerkennungen von Fortbildungsmaßnahmen gemäß Strukturierter Curricula bzw. Curricula der BÄK und gem. Curricula der ÄKWL = € 50,00“
- i) Buchstabe F Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring und/oder Teilnehmergebühren = € 175,00
  - Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 275,00
  - Printmedien, CD-ROM = € 200,00
  - eLearning, Blended-Learning = € 300,00“
- j) Dem Buchstaben F wird folgende Ziffer 3 angefügt:
- „3. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten für Fortbildungsreihen = € 250,00“
- k) Buchstabe F vormals „Ziffer 3“ wird in „Ziffer 4“ geändert.
- l) Buchstabe F vormals „Ziffer 4“ wird in „Ziffer 5“ geändert und wie folgt gefasst:
- „5. die Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern = € 1.200,00“
- m) Buchstabe F vormals „Ziffer 5“ wird in „Ziffer 6“ geändert und wie folgt gefasst:
- „6. die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen nach Ziffer F 5. = € 600,00“
- n) Dem Buchstaben F werden folgende Ziffern 7 und 8 angefügt:
- „7. die Äquivalenzerkennung von Fortbildungsmaßnahmen von Drittanbietern gemäß Fortbildungscurricula der Bundesärztekammer bzw. der Ärztekammer Westfalen-Lippe = € 150,00
8. die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen von Drittanbietern gemäß (Muster-)Kursbüchern der Bundesärztekammer = € 150,00“
2. Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.
- Genehmigt.
- Düsseldorf, den 17. August 2020
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az: G. 0921
- Im Auftrag
- (Hamm)
- Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.
- Münster, den 27. April 2020
- Der Präsident
- Dr. med. Johannes Albert Gehle